S 1 R 103/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Notarzt im Rettungsdienst – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Notärzte im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst unterliegen der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung, soweit sie als Teil einer Rettungskette fremdbestimmt in die Organisationsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes eingegliedert sind.
Normenkette	SGB IV § 7 Abs 1; SGB IV § 23c Abs 2 S 1 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 103/17
Datum	22.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 487/17
Datum	11.04.2019

3. Instanz

Datum	19.10.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11.Â April 2019 aufgehoben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 22.Â November 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Revisionsverfahren auf 5000Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beigeladene zuÂ 1. (im Folgenden: Beigeladener) in seiner TÃ¤tigkeit als Notarzt im Rettungsdienst in der Zeit ab 3.8.2016 aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und in der sozialen Pflegeversicherung (sPV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Â

2
Der KlÃ¤ger ist ein Landkreis im Bundesland Hessen und Ã¶ffentlichâ□□rechtlicher TrÃ¤ger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschlieÃ□lich der notÃ¤rztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung (RettungsdiensttrÃ¤ger) sowie Leistungserbringer im Rettungsdienst in Hessen. Der Beigeladene ist seit dem 1.1.2017 als Notarzt in Vollzeit bei der M beschÃ¤ftigt. Zudem ist er seit dem 3.8.2016 als Notarzt fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig. Er schloss am 6.6.2016 mit dem KlÃ¤ger eine â□□Honorarvereinbarungâ□□, die auszugsweise folgenden Inhalt hatte:
Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

3

Am 25.8.2016 stellte der Beigeladene bei der Beklagten den Antrag, festzustellen, dass eine BeschÃ¤ftigung nicht vorliege. Nach AnhÃ¶rung stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen fest, dass jener im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig sei. Es bestehe ab 3.8.2016 Versicherungspflicht in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung *(Bescheide vom 10.1.2017; Widerspruchsbescheide vom 4.4.2017)*.

Â

4

Das SG hat die Klage abgewiesen *(Urteil vom 22.11.2017)*. Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und unter Aufhebung der Verwaltungsentscheidung festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen beim KlÃ¤ger ab dem 3.8.2016 nicht der Versicherungspflicht in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliege *(Urteil vom 11.4.2019)*. Die Verwaltungsentscheidung sei schon deshalb rechtswidrig, weil sie auf ein ab dem 3.8.2016 bestehendes DauerschuldverhÃ¤ltnis abstelle. Die Vereinbarung zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem sei allerdings als Rahmenvertrag fÃ¼r im Einzelnen abzuschlieÃende Einzelauftrï¿½ge ausgestaltet. Nur diese seien daher fÃ¼r den versicherungsrechtlichen Status maÃgeblich. Darauf komme es jedoch nicht an, weil weder unter der Annahme eines DauerschuldverhÃ¤ltnisses noch in Bezug auf die tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten im Rahmen der EinzelauftrÃ¤ge ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorgelegen habe. Zwar sei der Beigeladene engmaschig in die Organisation des Rettungsdienstes eingegliedert gewesen und habe hierbei zahlreiche Vorgaben zu beachten gehabt. Dies ergebe sich jedoch aus rechtlichen Bestimmungen im Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG), der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettDGV HE) und des Rettungsdienstplans des Landes Hessen. Diese Bestimmungen hÃ¤tten auch zur Folge, dass kein unternehmerisches Risiko des Beigeladenen bestehe und er arbeitsteilig mit weiteren, am Rettungseinsatz beteiligten Personen, insbesondere dem Fahrer des NEF sowie den EinsatzkrÃ¤ften des Rettungswagens zusammenwirke. Die Ã¼brigen beteiligten Personen seien zudem nicht beim KlÃ¤ger, sondern bei der Stadt F beschÃ¤ftigt gewesen, von der auch die Betriebsmittel (Rettungswache, Fahrzeuge, AusrÃ¼stung) gestellt worden seien. Eine Eingliederung des Beigeladenen in die betriebliche Organisation des KlÃ¤gers kÃ¶nne bereits aus diesem Grund nicht bejaht werden.

Â

5

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung von Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV. Abgesehen von der bestehenden fachlichen Weisungsfreiheit habe der Beigeladene bei den NotarzteinsÃ¤tzen Ã¼ber keinen nennenswerten Gestaltungsfreiraum bei der AusÃ¼bung seiner notÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit verfÃ¼gt und sei â€Â nicht anders als angestellte NotÃ¤rzteÂ â€ funktionsgerecht dienend in den Arbeitsprozess eingegliedert gewesen. Der Einsatz des Beigeladenen sei zur ErfÃ¼llung einer eigenen Verpflichtung des KlÃ¤gers als Leistungserbringer erfolgt und gehÃ¶re mithin zu dessen Betrieb. Dass die Stadt F darÃ¼ber hinaus Betriebsmittel gestellt habe, sei unerheblich, da das Vorliegen eines Betriebs nicht dadurch bestimmt werde, dass die eingesetzten Betriebsmittel im Eigentum des Arbeitgebers stehen. Aufgrund regulatorischer Vorgaben kÃ¶nnten keinesfalls eine bestehende Eingliederung, die Nutzung fremder Betriebsmittel und das Fehlen eines

Unternehmerrisikos bedeutungslos werden. Aus der â□□Natur der TÃ¤tigkeitâ□□ kÃ¶nne allenfalls folgen, dass im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung bestimmten Indizien ein stÃ¤rkeres Gewicht als anderen beizumessen sei. Die Feststellung von Versicherungspflicht aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung in der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beziehe sich zudem auf die konkreten NotarzteinsÃ¤tze und nicht auf ein DauerschuldverhÃ¤ltnis, wie sich schon daran zeige, dass als Beginn der Versicherungspflicht der erste Einsatz am 3.8.2016 ausgewiesen sei, obwohl das VertragsverhÃ¤ltnis nach Â§Â 8 ZiffÂ 3 der Honorarvereinbarung am 1.7.2016 begonnen habe.

Â

6

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11.Â April 2019 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 22.Â November 2017 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

7

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung.

Â

II

Â

9

Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet *(*Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG *)*. Zu Unrecht hat das LSG auf die Berufung des KlÃ¤gers das klageabweisende Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben.

Â

10

Der Bescheid der Beklagten vom 10.1.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Zutreffend hat die Beklagte darin auf der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§Â 7a AbsÂ 2 SGBÂ IV die Versicherungspflicht des Beigeladenen in seiner TÃ¤tigkeit als Notarzt im Rettungsdienst in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung festgestellt. Der Beigeladene war in den einzelnen Diensten als Notarzt im Rettungsdienst ab dem 3.8.2016 gegen Arbeitsentgelt abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und deshalb in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung grundsÃ¤tzlich versicherungspflichtig. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht ergibt sich nicht.

Â

11

A.Â Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung *(*Â§Â 5 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ V*,* Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI*,* Â§Â 20 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ XI *und* Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III *)*.

Â

12

1.Â BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis *(SatzÂ 1)*. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers *(SatzÂ 2)*. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â Â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer ArtÂ â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und

widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.

Â

13

2.Â Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen *(stRspr; vgl zum Ganzen BSG Urteil vom 7.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 6/18Â R*Â â□□* BSGEÂ 128, 205 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 44, RdNrÂ 13Â f mwN)*. Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃt es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□Â als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigtÂ â□□ allein die VertragsschlieÃenden entscheiden. Ãber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an *(vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 11/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 191 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 42, RdNrÂ 24; BSG Urteil vom 29.1.1981 â□□Â* 12Â RK 63/79 *Â â□□* BSGE 51, 164 *=Â SozR 2400 Â§Â 2 NrÂ 16 =Â juris RdNrÂ 24).*

Â

14

3.Â Bei Vertragsgestaltungen, in denen â□□Â wie hierÂ â□□ die Ãbernahme einzelner Dienste individuell vereinbart wird und insbesondere kein DauerschuldverhÃ¤ltnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist fÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht allein auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die wÃ¤hrend der AusfÃ¼hrung der jeweiligen EinzelauftrÃ¤ge bestehen. AuÃerhalb der EinzeleinsÃ¤tze liegt schon deshalb keine die Versicherungspflicht begrÃ¼ndende â□□entgeltlicheâ□□ BeschÃ¤ftigung iSÂ des Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV vor, weil keine latente Verpflichtung des Beigeladenen bestand, TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger auszuÃ¼ben, und dieser umgekehrt auch kein Entgelt zu leisten hatte *(vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â□□Â* BÂ 12Â R 11/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 191 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 42, RdNrÂ 21 mwN; BSG Urteil vom 18.11.2015 â□□Â* BÂ 12Â KR 16/13Â R*Â â□□* BSGE 120, 99 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 25, RdNrÂ 19 mwN)*.

Â

15

B.Â Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be und ausgehend von den Feststellungen des LSG *(*Â§Â 163 SGG*)* Ã¼berwiegen nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit die Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen.

Â

16

1.Â Dass der KlÃ¤ger und der Beigeladene eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbaren wollten, indem sie bestimmten, dass der Beigeladene als Notarzt freiberuflich tÃ¤tig werden sollte, ist â€Â wie dargestelltÂ â€ sozialversicherungsrechtlich nicht ausschlaggebend.

Â

17

2.Â Im Ausgangspunkt zutreffend hat das LSG auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarungen auf die jeweiligen EinzeleinsÃ¤tze des Beigeladenen abgestellt und deren Umfang ermittelt. Ausgehend von der Honorarvereinbarung vom 6.6.2016 und dem Vorbringen der Beteiligten wurden die einzelnen Dienste individuell vereinbart. Die zu vergebenden AuftrÃ¤ge wurden Ã¼ber eine Internetanwendung ausgeschrieben und die sich im Notarztpool des KlÃ¤gers befindlichen NotÃ¤rzte konnten sich hierauf bewerben. Ein Auftrag kam dann im Einzelfall durch die Annahme zustande. Hierdurch entstand die rechtliche Verpflichtung des Beigeladenen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger, den zugesagten Dienst zu leisten.

Â

18

3.Â Entgegen der Ansicht des LSG liegt diese rechtliche Bewertung auch dem angefochtenen Bescheid der Beklagten zugrunde. Dieser stellt das Bestehen von Versicherungspflicht aufgrund einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung fest und ist als Verwaltungsakt *(*Â§Â 31 SGBÂ X*)* der Auslegung zugÃ¤nglich *(*Â§Â 133 BGB*; zur Auslegungsbefugnis des Revisionsgerichts vgl BSG Urteil vom 9.10.2012 â€Â* BÂ 5Â R 8/12Â R*Â â€* BSGE 112, 74 *=Â SozR 4â€1300 Â§Â 45 NrÂ 10, RdNrÂ 16)*. PrÃ¼fungsgegenstand in der Statusfeststellung ist die Rechtsnatur der TÃ¤tigkeit anhand aller tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, zu denen auch zÃ¤hlt, ob die TÃ¤tigkeit aufgrund einer durchgÃ¤ngigen Verpflichtung oder nur nach jeweils einzelner Beauftragung ausgeÃ¼bt wird. Die Beklagte hat unter erkennbarer Zugrundelegung der Tatsachen, die das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung ausschlieÃlich bei AusfÃ¼hrung der EinzelauftrÃ¤ge stÃ¼tzen, Versicherungspflicht bejaht, die somit denknotwendig auch lediglich bei AusfÃ¼hrung der EinzelauftrÃ¤ge besteht. So hat die Beklagte insbesondere den Beginn der Versicherungspflicht auf die AusfÃ¼hrung des ersten Einzelauftrags am

3.8.2016 festgesetzt, obwohl die Honorarvereinbarung bereits ab dem 1.7.2016 wirksam war. Im BegrÃ¼ndungsteil des angefochtenen Bescheids hat sie zudem darauf abgestellt, dass der Beigeladene â□□wÃ¤hrend des AuftragsverhÃ¤ltnisses Bereitschaftsdiensteâ□□ Ã¼bernehme. Damit hat sie zu erkennen gegeben, dass sie gerade nicht von einem dauerhaften BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ausging, sondern die jeweiligen EinzelauftrÃ¤ge zugrunde legte.

Â

19

4.Â MaÃ□gebend fÃ¼r das Vorliegen von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ist, dass der Beigeladene einem Weisungsrecht des KlÃ¤gers unterlag und in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in dessen Betriebsablauf eingegliedert war. Die in Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen.

Â

20

Insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (so genannten Diensten hÃ¶herer Art) kann das Weisungsrecht aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÃ¤llen â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ *(BSG Urteil vom 4.6.2019 â□□Â* BÂ 12 R 11/18Â R*Â â□□* BSGE 128, 191 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 42, RdNrÂ 29 mwN)*.

Â

21

a)Â Die Weisungsunterworfenheit des Beigeladenen drÃ¼ckt sich in erster Linie darin aus, dass er verpflichtet war, entsprechend der von der Leitstelle erfolgten Lenkung des Einsatzes so schnell wie mÃ¶glich den Aufenthaltsort des Notfallpatienten aufzusuchen. Die Leitstelle wies dem Beigeladenen mithin bestimmte Einsatzorte zu. Diese Weisung wartete der Beigeladene in der Rettungswache ab, um ihr dann mit Hilfe eines von der Stadt F gestellten Fahrzeugs nebst Fahrer Folge zu leisten. Dieses Procedere unter Einbeziehung der Leitstelle lag den vertraglichen Vereinbarungen zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem und der gelebten Praxis zugrunde.

Â

22

b)Â Die Eingliederung des Beigeladenen in die ArbeitsablÃ¤ufe des Rettungsdienstes hat das LSG selbst festgestellt und sogar als â□□engmaschigâ□□ bezeichnet. Neben dem Bereithalten auf der Rettungswache und der Inanspruchnahme von Fahrzeug und Fahrer der Stadt F wirkte der Beigeladene auch sonst arbeitsteilig mit dem Rettungsdienstpersonal der Stadt F zusammen. Er war damit in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Art und Weise fremdbestimmt in den Rettungsdienstbetrieb eingegliedert und hat seine Arbeitskraft eingesetzt. Dabei hatte er innerhalb der betrieblich vorgegebenen Ordnung keine ins Gewicht fallenden Freiheiten hinsichtlich Gestaltung und Umfang seiner Arbeitsleistung innerhalb des einzelnen Dienstes. Er hatte sich an Vorgaben der RettDGV HE zur Hygiene bei der DurchfÃ¼hrung von EinsÃ¤tzen sowie zum Verhalten im Einsatz zu halten und die EinsÃ¤tze nach einheitlichen Vorgaben zu dokumentieren. Hinsichtlich seiner medizinischen MaÃ□nahmen zur Behandlung der Notfallpatienten war er grundsÃ¤tzlich eigenverantwortlich und weisungsfrei tÃ¤tig.

Â

23

Der Beigeladene war in den Rettungsdienstbetrieb des klagenden Landkreises eingegliedert, auch wenn Einrichtungen, Mittel und Personal von der Stadt F bereitgestellt wurden. FÃ¼r die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Arbeitgeber kommt es darauf an, wer mit Betriebsmitteln fremdbestimmte Arbeit leisten lÃ¤sst. DemgegenÃ¼ber ist unerheblich, wie diese Betriebsmittel beschafft werden *(BSG Urteil vom 4.6.1998 â□□Â* BÂ 12Â KR 5/97Â R*Â â□□* SozR 3â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 13 *SÂ 34)*. Hier ist der klagende Landkreis der Ã¶ffentlich-rechtliche TrÃ¤ger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschlieÃ□lich der notÃ¤rztlichen Versorgung sowie Leistungserbringer im Rettungsdienst *(Â§Â 5 AbsÂ 1 HRDG)*. Es handelt sich mithin um seinen Rettungsdienstbetrieb. FÃ¼r die ihm in diesem Rahmen obliegenden notÃ¤rztlichen Leistungen hat er sich einerseits des beigeladenen Notarztes und andererseits der dazu notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel sowie weiteren Personals der Stadt F bedient.

Â

24

Dass der Beigeladene in den Rettungsdienstbetrieb des KlÃ¤gers eingegliedert war, mit dem dieser die eigene Pflicht der notÃ¤rztlichen Versorgung erfÃ¼llte, zeigt sich insbesondere auch am VergÃ¼tungsmodell. Denn der KlÃ¤ger bezahlte die ihm vom beigeladenen Notarzt gestellten Rechnungen. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen dem Notarzt und den Patienten bzw Krankenkassen oder anderen KostentrÃ¤gern fand nicht statt. Weitere HonoraransprÃ¼che gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger oder Dritten waren nach Â§Â 6 der Honorarvereinbarung sogar ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen.

Â

25

c)Â Dass diese UmstÃ¤nde typisch fÃ¼r eine â□□Rettungsketteâ□□ sind und zum einen â□□in der Natur der Sacheâ□□ des Notarzteinsatzes liegen sowie zum anderen den regulatorischen Vorgaben (hier des HRDG und der RettDGV HE) entsprechen, fÃ¼hrt nicht dazu, dass diese Aspekte bei der GesamtwÃ¼rdigung auÃ□er Acht zu lassen sind. Denn fÃ¼r die Frage, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, sind stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts maÃ□gebend. Bei der gebotenen GesamtabwÃ¤gung sind sÃ¤mtliche, auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften oder eine Ã¶ffentlichâ□□rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt sind oder auf sonstige Weise â□□in der Natur der Sacheâ□□ liegen. Ihnen ist nach der Senatsrechtsprechung zwar nicht zwingend eine entscheidende Indizwirkung fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung beizumessen; umgekehrt ist eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aber auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich bestimmte Weisungsrechte oder Vorgaben aus der Eigenart der TÃ¤tigkeit ergeben oder ihr innewohnen. Indizwirkung gegen eine BeschÃ¤ftigung und fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit besteht vielmehr dann, wenn bei Verrichtung der TÃ¤tigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet. Denn ob und inwieweit einzelne UmstÃ¤nde einer TÃ¤tigkeit â□□ihrer Natur nachâ□□ immanent sind, hÃ¤ngt wesentlich mit der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit und ihrer konkreten Ausgestaltung zusammen. Je enger der Ã¼bertragene TÃ¤tigkeitsbereich abgesteckt ist, weil der Auftrag- oder Arbeitgeber nicht auf eigene GestaltungsmÃ¶glichkeiten verzichtet, desto weniger Spielraum kann der Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeit noch immanent sein. So ist in der Regel auch die strikte Weisungsunterworfenheit klassischer â□□Fabrikarbeiterâ□□ der Eigenart ihrer TÃ¤tigkeit geschuldet. Gerade dies begrÃ¼ndet aber ihre Sozialversicherungspflicht und stellt sie nicht infrage *(BSG Urteil vom 27.4.2021 â□□Â* BÂ 12Â R 16/19Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 15Â f mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in SozRÂ 4 vorgesehen)*.

Â

26

5.Â Umgekehrt bestehen nach den Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte, die mit einem derartigen Gewicht fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit sprechen, dass sie die Weisungsgebundenheit und Eingliederung des Beigeladenen auch nur annÃ¤hernd auf- oder Ã¼berwiegen kÃ¶nnen. Insbesondere war er nicht einem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Er erhielt einen festen Lohn fÃ¼r geleistete Einsatzstunden und hatte keinen Verdienstausfall zu befÃ¼rchten. FÃ¼r ihn bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick seine Arbeit so effizient zu gestalten, dass er das VerhÃ¤ltnis von Aufwand und Ertrag zu seinen Gunsten entscheidend hÃ¤tte beeinflussen kÃ¶nnen. Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÃ¤tigkeit ankommt, ist das einzig in Betracht kommende Risiko des Beigeladenen, vom KlÃ¤ger keine weiteren FolgeauftrÃ¤ge zu erhalten, fÃ¼r die Frage seines Status in der konkreten TÃ¤tigkeit irrelevant. Denn aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge

zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen EinsÃ¤tze *(vgl BSG Urteil vom 18.11.2015 â□□Â* BÂ 12Â KR 16/13Â R*Â â□□* BSGE 120, 99 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 7 NrÂ 25, RdNrÂ 36 mwN)*.

Â

27

C.Â Zu einer anderen Statusbeurteilung zwingt auch nicht die zum 11.4.2017 eingefÃ¼hrte Vorschrift des Â§Â 23c AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ IV *(idF des Gesetzes vom 4.4.2017,* BGBlÂ IÂ 778*)*. Danach sind Einnahmen aus TÃ¤tigkeiten als NotÃ¤rztin oder Notarzt im Rettungsdienst nicht beitragspflichtig, wenn diese TÃ¤tigkeiten neben einer BeschÃ¤ftigung mit einem Umfang von regelmÃ¤Ã□ig mindestens 15Â Stunden wÃ¶chentlich auÃ□erhalb des Rettungsdienstes ausgeÃ¼bt werden. Regelungsgegenstand dieser Bestimmung ist ausdrÃ¼cklich die Beitragspflicht, nicht die Versicherungspflicht aufgrund von BeschÃ¤ftigung. Demzufolge entfÃ¤llt weder das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klage noch ist der streitige Statusfeststellungsbescheid ohne Weiteres teilweise erledigt.

Â

28

D.Â Der Beigeladene ist auch nicht aufgrund anderer Vorschriften von der Versicherungspflicht ausgenommen. Weder ist seine BeschÃ¤ftigung geringfÃ¼gig nach Â§Â 8 AbsÂ 1 SGBÂ IV *(dazuÂ 1.)* noch eine berufsmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bte unstÃ¤ndige iS des Â§Â 27 AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III *(dazuÂ 2.)*. Im Ã□brigen sind Hinweise, die zum Ausschluss der Versicherungspflicht fÃ¼hren kÃ¶nnten, weder erkennbar noch geltend gemacht. Die Voraussetzungen einer zur Versicherungsfreiheit in der GKV *(*Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ V*)*, GRV *(*Â§Â 5 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ VI*)* und sPV *(*Â§Â 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XI *iVm* Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ V*)* sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung *(*Â§Â 27 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ III*)* fÃ¼hrenden geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung sind nicht erfÃ¼llt.

Â

29

1.Â Die beiden Fallgruppen des Â§Â 8 AbsÂ 1 SGBÂ IV unterscheiden sich dadurch, dass entgeltgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen *(NrÂ 1)* regelmÃ¤Ã□ig und zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen *(NrÂ 2)* nur gelegentlich ausgeÃ¼bt werden *(BSG Urteil vom 24.11.2020 â□□Â* BÂ 12Â KR 34/19Â R*Â â□□* BSGE 131, 99 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 8 NrÂ 9, RdNrÂ 13; BSG Urteil vom 11.5.1993 â□□Â* 12Â RK 23/91 *Â â□□* SozR 3â□□2400 Â§Â 8 NrÂ 3 *SÂ 11Â f, jeweils mwN),* weil sie nach ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder Arbeitstagen im Kalenderjahr begrenzt sind *(vgl dazu BSG Urteil vom 24.11.2020 â□□Â* BÂ 12Â KR 34/19Â R*Â â□□* BSGE 131, 99 *=Â SozR 4â□□2400 Â§Â 8 NrÂ 9,*

RdNrÂ 12). Als regelmÃ¤Ã□ig ist dabei eine BeschÃ¤ftigung anzusehen, die bei vorausschauender Betrachtung *(vgl BTâ□□DrucksÂ 7/4122 SÂ 43)* von vornherein auf stÃ¤ndige Wiederholung gerichtet ist und Ã¼ber mehrere Jahre hinweg ausgeÃ¼bt werden soll. FÃ¼r das Vorliegen von RegelmÃ¤Ã□igkeit kommt es dabei nicht darauf an, ob die jeweiligen ArbeitseinsÃ¤tze im Rahmen eines DauerarbeitsverhÃ¤ltnisses von vornherein feststehen oder von Mal zu Mal vereinbart werden *(BSG Urteil vom 7.5.2014 â□□Â* BÂ 12Â R 5/12Â R*Â â□□ SozR 4â□□2400 Â§Â 8 NrÂ 6 RdNrÂ 21 mwN; BSG Urteil vom 23.5.1995 â□□Â* 12Â RK 60/93*Â â□□* SozR 3â□□2400 Â§Â 8 NrÂ 4 *SÂ 20)*.

Â

30

Hiervon ausgehend war der Beigeladene regelmÃ¤Ã□ig als Notarzt im Rettungsdienst beim KlÃ¤ger beschÃ¤ftigt. Denn die EinzelauftrÃ¤ge waren bei vorausschauender Betrachtung auf stÃ¤ndige Wiederholung angelegt, ohne dass eine zeitliche Begrenzung vertraglich vereinbart wurde. Zwar war der Beigeladene frei in der Ã□bernahme von konkreten Terminen, aber die geschlossene Honorarvereinbarung stellt einen Rahmenvertrag dar, der die einzelnen EinsÃ¤tze in eine auf Dauer angelegte Rechtsbeziehung einbettet. So besteht die Rahmenvereinbarung auch unabhÃ¤ngig von den jeweiligen AuftrÃ¤gen zeitlich unbegrenzt und sieht ein gesondertes KÃ¼ndigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor *(Â§Â 8 ZiffÂ 3 der Honorarvereinbarung)*. Dabei war der Rettungsdienst des KlÃ¤gers nach seiner Eigenart systematisch und strukturell so organisiert, dass die Ã□bernahme von Notarztdiensten ohne erkennbare zeitliche Begrenzung angeboten wurde. Die BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen ist daher eine regelmÃ¤Ã□ige und zeitlich unbegrenzte, auch wenn jeweils nur limitierte EinzeleinsÃ¤tze individuell verabredet wurden. Da die danach entscheidende Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich sowohl im Vorhinein vorhersehbar als im Ã□brigen auch nachtrÃ¤glich tatsÃ¤chlich Ã¼berschritten wurde, war die BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen nicht geringfÃ¼gig.

Â

31

2.Â Es besteht auch keine Versicherungsfreiheit nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung in einer berufsmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bten unstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung *(*Â§Â 27 AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III*)*. Danach ist eine unstÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung eine solche, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschrÃ¤nkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschrÃ¤nkt ist. Das darÃ¼ber hinaus erforderliche Merkmal der BerufsmÃ¤Ã□igkeit setzt voraus, dass die â□□Â typischerweise bei stÃ¤ndig wechselnden Arbeitgebern ausgeÃ¼btenÂ â□□ unstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigungen zeitlich oder wirtschaftlich den Schwerpunkt der ErwerbstÃ¤tigkeit bilden *(vgl BSG Urteil vom 28.5.2008 â□□Â* BÂ 12Â KR 13/07Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 25)*. Anhaltspunkte hierfÃ¼r haben die Vorinstanzen nicht festgestellt.

Â

32

E.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 3 SGG iVm Â§Â 154 AbsÂ 1, Â§Â 162 AbsÂ 3 VwGO.

Â

33

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 1 SGG iVm Â§Â 63 AbsÂ 2 SatzÂ 1, Â§Â 52 AbsÂ 2 und Â§Â 47 AbsÂ 1 GKG.

Â

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024